

Information für Bürgerinnen und Bürger

zum Jährlichen Durchführungsbericht 2022 für das Operationelle Programm
Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien

Text und Redaktion: Abteilung II/2 Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds

Fotonachweis: Regenbogenforelle © Florian Kainz / Archiv Aqua

Wien, 26. Mai 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an Abt-22@bmlrt.gv.at

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF 2014 – 2020 | 4 |
| 1.1 Informationen zum Programm | 4 |
| 2 Operationelles Programm Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020 | 5 |
| 2.1 Informationen zum Österreichischen Programm..... | 5 |
| 2.2 Budgetrahmen 2014 – 2020 | 6 |
| 3 Durchführung des Programms | 7 |
| 3.1 Verwaltungs- und Kontrollsystem | 7 |
| 3.1.1 Behörden | 7 |
| 3.1.2 Aufgaben der Behörden..... | 8 |
| 3.2 Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020..... | 8 |
| 3.2.1 Inhalt der Sonderrichtlinie | 8 |
| 4 Zusammenfassung des jährlichen Durchführungsberichtes 2022 | 9 |
| 4.1 Allgemein | 9 |
| 4.2 Stand der Umsetzung | 9 |
| 4.3 Begleitung und Bewertung | 10 |
| 4.4 Publizitätsmaßnahmen | 12 |
| 5 Rechtsgrundlagen..... | 15 |

1 Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF 2014 – 2020

1.1 Informationen zum Programm

Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (kurz: EMFF) ist der Fonds für die finanzielle Unterstützung der Meeres- und Fischereipolitik der EU für die Periode 2014 – 2020. Dabei handelt es sich um einen von insgesamt fünf europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die einander ergänzen und die im Rahmen der europäischen Wachstumsstrategie „Europa 2020“¹ die europäische Wirtschaft durch Wachstum und Beschäftigung ankurbeln sollen.

Weiterführende Informationen zum EMFF finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link: http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/emff/index_de.htm

¹ http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm

2 Operationelles Programm Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020

2.1 Informationen zum Österreichischen Programm

Die Programmerstellung des österreichischen Programms erfolgte in Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben der Verordnung (EU) Nummer 508/2014 (Artikel 17 und 18)², den Inhalten des nationalen Strategieplanes sowie unter Einbindung der betroffenen Institutionen und Organisationen – einschließlich der Bundesländer und der Interessensvertretungen. Ferner wurde das Programm einer strategischen Umweltprüfung unterzogen und eine Ex-ante Bewertung hierfür durchgeführt. Das „Operationelle Programm Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020“ wurde am 25. Februar 2015 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Das österreichische Programm 2014 – 2020 kann im Vergleich zu den Programmen anderer Mitgliedsstaaten als sehr klein bezeichnet werden und somit nur einen vergleichsweise geringeren Beitrag zur Unterstützung der Strategie Europa 2020 leisten. Es ist daher eine Konzentration auf die wichtigsten Bedürfnisse die österreichische Fischerei und Aquakultur betreffend notwendig. Hauptproblem der österreichischen – wie auch der europäischen – Aquakultur ist der vergleichsweise niedrige Selbstversorgungsgrad und den dementsprechend hohen Importquoten von Fisch und Aquakulturprodukten.

Klares Ziel ist daher eine deutliche Steigerung der Erzeugung, um dadurch die bestehenden Marktmöglichkeiten besser zu nutzen und zusätzliche Wertschöpfung zu erzielen. Eine positive Entwicklung der Produktion hat auch positive Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Erzeugung und in der angeschlossenen Verarbeitung.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32014R0508>

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des Programms mit öffentlichen Mitteln gefördert:

- Maßnahme 1: Binnenfischerei
- Maßnahme 2: Innovation
- Maßnahme 3: Produktive Investitionen in der Aquakultur
- Maßnahme 4: Förderung von Humankapital und sozialem Dialog
- Maßnahme 5: Vermarktungsmaßnahmen
- Maßnahme 6: Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- Maßnahme 7: Datenerhebung
- Maßnahme 8: Überwachung und Durchsetzung

2.2 Budgetrahmen 2014 – 2020

Für das gesamte Programm stehen in der Förderperiode 2014 – 2020 insgesamt 13,9 Millionen Euro öffentliche Mittel zur Verfügung, wobei die Hälfte davon aus dem EU-Haushalt stammt.

3 Durchführung des Programms

3.1 Verwaltungs- und Kontrollsystem

3.1.1 Behörden

Auf Basis der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vom 28. September 2020 führt die Abteilung II 2 (Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds) die Agenden der Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde durch. Ebenso führt auf Basis der oben genannten Geschäfts- und Personaleinteilung die Prüfstelle in der Abteilung „EU-Finanzkontrolle und interne Revision“ die Agenden der Prüfbehörde für das EMFF-Programm durch.

Des Weiteren wurden zusätzlich Stellen beauftragt, ausgewählte Aufgaben zur Umsetzung des Programms von der Verwaltungsbehörde zu übernehmen. Diese sogenannten zwischengeschalteten Stellen sind:

- Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Amt der Kärntner Landesregierung
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Amt der Salzburger Landesregierung
- Landwirtschaftskammer Steiermark
- Amt der Tiroler Landesregierung
- Amt der Vorarlberger Landesregierung
- Amt der Wiener Landesregierung
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- Agrarmarkt Austria (kurz: AMA)

3.1.2 Aufgaben der Behörden

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist für die Ausarbeitung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich (z.B. Erstellung der Sonderrichtlinie, Auswahlverfahren etc.)

Bescheinigungsbehörde

Hauptaufgabe der Bescheinigungsbehörde ist die Erstellung und Übermittlung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegung an die Europäische Kommission.

Prüfbehörde

Diese Behörde sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems und führt zu diesem Zweck Prüfhandlungen durch.

Zwischengeschaltete Stellen

Wesentliche Aufgabe ist die Entgegennahme der Förderungsanträge, die Bewilligung und die Kontrolle der eingereichten Vorhaben sowie die Beantragung der Auszahlung der Fördermittel bei der AMA.

Die AMA führt die zentrale Datenbank und zahlt die Fördermittel an die Förderwerber aus.

3.2 Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020

3.2.1 Inhalt der Sonderrichtlinie

Die Durchführung des Programms erfolgt auf Grundlage der nationalen Bestimmungen der Sonderrichtlinie (kurz SRL) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020. Details siehe Link:

https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/Foerderinfo/srl_auswahlkri.html

4 Zusammenfassung des jährlichen Durchführungsberichtes 2022

4.1 Allgemein

Der jährliche Durchführungsbericht wird von der Verwaltungsbehörde des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das EMFF Programm erstellt, und nach Zustimmung der Mitglieder des Begleitausschusses EMFF der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Inhaltlich wird in den Jahresberichten eine Beschreibung der Programmumsetzung und aller diesbezüglichen Tätigkeiten vorgenommen. Ein wesentlicher Berichtspunkt ist der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen des EMFF-Programms im Hinblick auf die im Programm festgelegten Zielwerte (Indikatoren).

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger kann der Inhalt des jährlichen Durchführungsberichtes nach Genehmigung durch die Europäische Kommission auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft³ abgerufen werden.

4.2 Stand der Umsetzung

Nachdem die Verordnung (EU) Nummer 508/2014 von der Europäischen Kommission am 15. Mai 2014 genehmigt und verlautbart wurde, konnte erst ab diesem Zeitpunkt mit der Ausarbeitung des Operationellen Programms Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020 begonnen werden. Dieses Programm wurde Ende des Jahres 2014 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft fertiggestellt und der Europäischen Kommission zur Genehmigung übermittelt. Die Genehmigung durch die Kommission erfolgte am 25. Februar 2015. Zur Durchführung dieses Pro-

³ <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/Foerderinfo.html>

gramms musste in der Folge darauf aufbauend die nationale Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des operationellen Programms Österreich Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020 ausgearbeitet werden. Die Genehmigung dieser Sonderrichtlinie erfolgte am 30.06.2015. Ab diesem Zeitpunkt konnte mit der konkreten Förderabwicklung begonnen werden.

Im Jahr 2016 wurde mit der Auszahlung von genehmigten Projekten begonnen. Bis 31.12.2022 wurden insgesamt 218 Projekte genehmigt und ausbezahlt bzw. teilausbezahlt, wobei die Prioritäten 1, 2, 3, 5 und 7 betroffen waren. Es wurden insgesamt Fördermittel in Höhe von € 13.063.860,18 (davon EU-Mittel in Höhe von € 6.540.649,54) zur Verfügung gestellt.

In allen Prioritäten wurden die Zielwerte der Finanzindikatoren als auch des jeweiligen Outputindikatoren (Anzahl von Projekten) in Bezug auf das jeweilige Etappenziel 2018 erreicht.

Details dazu können dem Jährlichen Durchführungsbericht für den EMFF 2022 entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ausführungen zu Punkt 3 „Durchführung der Prioritäten der Union“ des genannten Berichtes hingewiesen.

4.3 Begleitung und Bewertung

Für die Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020 wurde in der konstituierenden Sitzung vom 22. April 2015 der Begleitausschuss EMFF eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Ämter der Landesregierungen, der Landwirtschaftskammer Steiermark, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, von Institutionen, die sich mit Fragen der Umwelt, des Klimaschutzes, der Gewässerökologie, der Chancengleichheit von Frauen, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung auseinandersetzen, sowie der Europäischen Kommission, zusammen.

Im bisherigen Förderzeitraum wurden insgesamt acht Sitzungen des Begleitausschusses abgehalten. Die achte Sitzung hat am 20. September 2022 in Salzburg stattgefunden. Bei dieser Sitzung wurden unter anderem folgenden Themen behandelt:

1. EMFF-Förderperiode 2014 – 2020 – Bericht des BML über den aktuellen Stand der Umsetzung des Programms
2. Bericht der zwischengeschalteten Stellen über den Stand der Umsetzung
3. Bericht der Prüfbehörde über die durchgeführten Überprüfungen
4. Information und Kommunikation

Zusätzlich zur Sitzung des Begleitausschusses haben am 01. März 2022 und am 07. November 2022 unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zwei Arbeitsgespräche mit Vertretern der zwischengeschalteten Stellen, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde und der AMA stattgefunden. Bei diesen Arbeitsgesprächen wurde über den Programmabschluss EMFF und über die Vorbereitung der Programmumsetzung EMFAF 2021-2027 diskutiert. Weiters wurden anstehende Probleme und Fragen, die sich bei der Umsetzung dieses Programms bei den zwischengeschalteten Stellen ergeben haben, diskutiert und einer Lösung zugeführt.

Zur Überwachung und Steuerung der Programmumsetzung während des gesamten Programmzeitraums wurde bei der AMA im Jahr 2015 zwecks elektronischer Erfassung der Daten der eingereichten Förderanträge die zentrale Datenbank eingerichtet. Mit Hilfe dieser Datenbank können unter anderem Auswertungen über den Stand der Umsetzung des Programms insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der im Programm festgesetzten Ziele durchgeführt werden.

Das Monitoring bezüglich der Finanz- und Outputindikatoren findet, wie auch bisher, im Rahmen der Begleitausschusssitzungen statt.

Die Verwaltungsbehörde hat gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 im Programm unter anderem einen Bewertungsplan dargestellt. Ziel und Zweck dieser Bewertung (Evaluierung) ist die laufende Möglichkeit der Überprüfung der Erreichung der Programmziele sowie die damit verbundene Möglichkeit des Ergreifens von Korrekturmaßnahmen. Allem voran steht die Möglichkeit der Überprüfung des Erreichens der Zielwerte für die Indikatoren im Sinne der verstärkten Ergebnisorientierung des Programms.

Angesichts der geringen Größe des österreichischen Programmes ist geplant, alle verpflichtenden Evaluierungsschritte umzusetzen. Das bedeutet, dass alle Prioritätsachsen einmal in der Programmperiode evaluiert werden. Zusätzlich findet eine laufende Evaluierung im Begleitausschuss unter Vorlage der jeweils aktuellsten Indikatorwerte statt.

Gemäß Artikel 52 der Verordnung(EU) Nummer 1303/2013 hat die Verwaltungsbehörde in den Jahren 2017 und 2019 der Europäischen Kommission jeweils einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung mit Stand 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2018 vorzulegen. Der Fortschrittsbericht 2017 wurde am 18. September 2017 und der Fortschrittsbericht 2019 am 29. August 2019 von der Europäischen Kommission angenommen.

Die Ex-post Bewertung des operationellen Programms Österreich EMFF 2014 – 2020 wird gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) Nummer 508/2014 von der Europäischen Kommission nach Abschluss des Programms erstellt.

4.4 Publizitätsmaßnahmen

Die erstellten Durchführungsberichte werden der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem diese auf der Website des BML veröffentlicht werden. Neben der Nutzung der Ergebnisse durch den Begleitausschuss stehen diese damit auch all jenen Institutionen zur Verfügung, die durch Rechtsinstrumente die Rahmenbedingungen für Fischerei- und Aquakultur schaffen oder mit der Vollziehung beauftragt sind.

Zusätzlich hat die Verwaltungsbehörde unter Bezugnahme auf Artikel 119 und Anhang V der Verordnung (EU) Nummer 508/2014 die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten beauftragt, entsprechende Informations- und Publizitätsmaßnahmen vorzunehmen. Des Weiteren hat die Verwaltungsbehörde für die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten einen Publizitätsleitfaden sowie Mustervorlagen erstellt und die zwischengeschalteten Stellen damit beauftragt, diese Publizitätsmaßnahmen entsprechend umzusetzen.



Abbildung 1 Beispiele Publizitätsvorgaben

Die Details zu den Publizitätsmaßnahmen betreffend Begünstigte sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/Foerderinfo/publizaetsbest.html>

Im Berichtszeitraum 2022 wurden insbesondere folgende Publizitätsmaßnahmen durchgeführt:

Veröffentlichung programmrelevanter Informationen und Dokumente auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unter dem Link:

https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020/emff_14-20_neu.html

- 3. Änderung des Operationellen Programms Österreich – EMFF 2014 – 2020
- Strategische Umweltprüfung zum operationellen Programm Österreich EMFF 2014 – 2020
- Ex-ante Bewertung zum operationellen Programm Österreich EMFF 2014 – 2020
- Nationaler Strategieplan Österreich 2014 – 2020
- Verwaltungs- und Kontrollsystem EMFF 2014 – 2020

- 3. Änderung der Sonderrichtlinie zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich EMFF 2014 – 2020
- Auswahlkriterien und Auswahlverfahren EMFF 2014 – 2020
- Antragsformulare EMFF 2014 – 2020
- Publizitätsbestimmungen EMFF 2014 – 2020

Für die neue Programmperiode EMFAF 2021-2027 haben sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die zwischengeschalteten Stellen Informationen auf die jeweiligen Homepages gestellt sowie weitere Aktivitäten zur Information potentieller Begünstigter und der Öffentlichkeit gesetzt.

Von den zwischengeschalteten Stellen wurden im Berichtszeitraum 2022 zusätzlich insbesondere folgende Publizitätsmaßnahmen durchgeführt:

- Amt der Burgenländischen Landesregierung
 - „Tag der burgenländischen Teichwirtschaft“ im Rahmen der 51. Inform-Messe in Oberwart am 02.09.2022, Thema: „Aquakultur – die Motivation nicht verlieren“; ua. wurde auch über den EMFAF 2021-2027 berichtet.
 - Die Bgld. Landwirtschaftskammer verschickt regelmäßig spezielle Newsletter (AquaNews) an einen Kreis von rund 50 interessierte Personen, wo ua. auch Neuigkeiten zu den Förderungsmöglichkeiten im EMFAF-Programm dargestellt werden
- Landwirtschaftskammer Steiermark
 - Bericht über Inhalt und Stand des EMFF bei der Jahreshauptversammlung des Teichwirte- & Fischzüchterverbandes Steiermark am 19. Mai 2022 mit ca. 20 Teilnehmern
 - Bericht über Inhalt und Stand des EMFF bei der Karpfenzüchtertagung in Rosenau/Waldviertel am 11. und 12. Mai 2022 mit ca. 50 Teilnehmern

5 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Umsetzung des operationellen Programms von essentieller Bedeutung

1. Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Kommission L 347 vom 20.12.2013, Seite 320;
2. Verordnung (EU) Nummer 508/2014 über den Europäischen Meeres und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nummer 2328/2003, (EG) Nummer 861/2006, (EG) Nummer 1198/2006 und (EG) Nummer 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nummer 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt der Europäischen Kommission L 149 vom 20.5.2014, Seite 1
3. Durchführungsverordnung (EU) Nummer 1011/2014 der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen
4. Landwirtschaftsgesetz 1992, Bundesgesetzblatt Nummer 375/1992
5. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), Bundesgesetzblatt II Nummer 208/2014
6. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), Bundesgesetzblatt Nummer 141/1992.

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at